
S 78 KR 3628/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	5
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 78 KR 3628/18
Datum	21.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 5 KR 729/21 KH
Datum	24.05.2022

3. Instanz

Datum	18.08.2022
-------	------------

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 21.07.2021 wird zurÄckgewiesen.

Die KlÄgerin trÄgt auch die Kosten des Berufungsverfahrens.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auf 8.196,75 â¬ festgesetzt.

Ä

Tatbestand:

Im Streit steht eine Forderung auf RÄckerstattung einer geleisteten KrankenhausvergÄtung in HÄhe von 8.196,75 â¬.

Die bei der KlÄgerin, einer gesetzlichen Krankenkasse, Versicherte Y wurde im Zeitraum vom 01.09.2014 bis zum 18.09.2014 vollstationÄr im Evangelischen Krankenhaus X behandelt, dessen TrÄgerin die Evangelisches Krankenhaus X

gGmbH mit Sitz H-Straße 27, X, ist.

Am 08.11.2018 ist ein als Klage bezeichnetes, undatiertes Schriftstück bei dem Sozialgericht Dortmund eingereicht worden, mit dem die Klägerin eine Forderung in Höhe von 8.196,75 € gegen die A gGmbH mit Sitz T-Straße 26, C, geltend gemacht hat. Dieses Schriftstück ist nicht auf dem von der Klägerin üblicherweise verwendeten Briefkopf gedruckt, enthält kein Aktenzeichen, keinen Namen oder Kürzel eines Bearbeiters und keine Unterschrift. Weiterhin sind in dem Schriftstück bestimmte Textpassagen grau hinterlegt, im Einzelnen: Die Angabe des Sozialgerichts sowie dessen Fax-Nummer, Name und Anschrift der Beklagten, Name und Geburtsdatum des Versicherten, die Dauer des stationären Aufenthaltes, das „Leistungserbringer-IK“ (Institutskennzeichen), die „KV-Nr.“ sowie der Rückforderungsbetrag. In dem Schriftstück wird Bezug genommen auf „die übersandte Verwaltungsakte“ der Klägerin. Eine solche war dem Schriftstück jedoch nicht beigelegt.

Unter dem 04.04.2019 haben sich die Prozessbevollmächtigten für die Klägerin bestellt und ausgeführt, die Beklagte habe der Klägerin den stationären Aufenthalt der Versicherten in Höhe von 10.835,27 € in Rechnung gestellt. Die Klägerin habe die Rechnung vollständig unter Vorbehalt am 17.10.2014 beglichen. Die nachfolgende Überprüfung durch den MDK habe ergeben, dass die Prozedur 8-550.1 (geriatrische frührehabilitative Komplexbehandlung) nicht abrechenbar gewesen sei. Die Beklagte habe die Klägerin erstmalig mit Schreiben vom 15.06.2015 aufgefordert, den streitgegenständlichen überzahlten Betrag bis zum 06.07.2015 zurückzuzahlen.

Die Klägerin hat zunächst beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 8.196,75 € zuzüglich Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.07.2015 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat darauf verwiesen, dass sie nicht passivlegitimiert sei. Trägerin des leistungserbringenden Krankenhauses sei die Evangelisches Krankenhaus X gGmbH.

Nachfolgend hat die Klägerin eine Rubrumsberichtigung, hilfsweise eine Klageänderung beantragt. Klagegegner sollte nicht die Beklagte, sondern die Evangelisches Krankenhaus X gGmbH sein. Dies sei anhand der „Leistungserbringer IK“ eindeutig erkennbar.

Hilfsweise sei eine Klageänderung sachdienlich und wirke im Falle eines Beteiligtenwechsels fristwährend auf den Zeitpunkt der Klageerhebung zurück. Die Art und Weise der Klageerhebung sei im Übrigen vor dem Hintergrund der

Einführung der verfassungswidrigen Vorschrift des [Â§ 325](#) Sozialgesetzbuch
Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) zu beurteilen.

Die Beklagte hat in der Folge einer Berichtigung des Rubrums sowie einer Klageänderung durch Beteiligtenwechsel widersprochen. Selbst bei einer etwaigen Klageänderung sei die Klage abzuweisen, weil die Klageforderung dann verwirkt wäre ([Â§ 325, 109 Abs. 5 SGB V](#)). Die Klageänderung wirke erst zum Zeitpunkt der Änderung.

Auf den Hinweis des Sozialgerichts, dass nach seiner vorläufigen Auffassung die Klägerin den gewillkürten Beklagtenwechsel bereits wirksam erklärt habe, hat die Klägerin mit Schreiben vom 03.01.2021 mitgeteilt, dass sie an dem Antrag zur Klageänderung nicht festhalte. Im Übrigen halte sie an Vortrag und Antrag fest.

Die Beklagte hat darauf verwiesen, dass der 10. Senat des LSG NRW die Einschätzung des SG Duisburg in vergleichbaren Fällen bestätigt habe, dass die Klageschrift keine wirksame Klageerhebung beinhalte. Die Schriftstücke ließen eine Urheberschaft und den Willen, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen, nicht hinreichend sicher erkennen.

Nach entsprechender Anhörung der Beteiligten hat das Sozialgericht die Klage mit Gerichtsbescheid vom 21.07.2021 abgewiesen.

Zur Begründung hat es ausgeführt:

In diesem Rahmen hat das Gericht festgestellt, dass die Klage bereits unzulässig ist (1.). Wäre die Klage zulässig, wäre sie als unbegründet abzuweisen gewesen (2.).

1.

Die auf die Erstattung von nach Meinung der Klägerin überzahlter Krankenhausvergütung nebst Zahlung von Verzugszinsen gerichtete Klage ist als echte (isolierte) Leistungsklage gem. [Â§ 54 Abs. 5 SGG](#) statthaft, denn die Beteiligten bzw. Krankenkasse und Krankenhausträger befinden sich in einem Gleichordnungsverhältnis, in dem kein Verwaltungsakt zu ergehen hat. Ein Vorverfahren ist in einem solchen Fall nicht durchzuführen, die Einhaltung einer Klagefrist nicht geboten (st. Rspr.; vgl. zur Vergütungsklage des Krankenhausträgers etwa Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 18. September 2008 – [B 3 KR 15/07 R](#) – juris (Rn. 10) m. w. N.; BSG, Urteil vom 19. April 2016 – [B 1 KR 21/15 R](#) – juris (Rn. 7) m. w. N.; vgl. zur Erstattungsklage der Krankenkasse etwa BSG, Urteil vom 21. April 2015 – [B 1 KR 7/15 R](#) – juris (Rn. 8) m. w. N.).

Die Klage ist jedoch deshalb unzulässig, weil es an einer dem gesetzlichen Schriftformerfordernis gem. [Â§ 90 SGG](#) entsprechenden, wirksamen Klageerhebung fehlt.

Nach [Â§ 90 SGG](#) ist die Klage zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle (hier irrelevant) oder *âschriftlichâ* zu erheben.

Folge eines VerstoÃes gegen dieses Schriftformerfordernis ist die Unwirksamkeit der Klageerhebung (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, [Â§ 90 Rn. 9](#)). Die wirksame Klageerhebung ist eine jederzeit von Amts wegen zu prÃ¼fende Prozess- bzw. Sachurteilsvoraussetzung (vgl. a. a. O.). Eine unter VerstoÃ gegen zwingende Vorschriften wie das Schriftformerfordernis gem. [Â§ 90 SGG](#) erhobene Klage wird nach Meinung der Kammer rechtshÃ¤ngig, ist aber durch Prozessurteil (als unzulÃ¤ssig) abzuweisen (vgl. FÃ¶llmer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 90 SGG](#) (Stand: 13.08.2020), Rn. 42 m. w. N.; vgl. auch Binder in: Berchtold, SGG, 6. Aufl. 2021, [Â§ 90 Rn. 9](#); offenbar a. A. bzgl. der RechtshÃ¤ngigkeit B. Schmidt a. a. O.).

An einer *âschriftlichenâ* Klage i. S. v. [Â§ 90 SGG](#) fehlt es hier.

Die Schriftform soll gewÃ¤hrleisten, dass der Inhalt der ErklÃ¤rung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlÃ¤ssig bestimmt werden kÃ¶nnen und die ErklÃ¤rung mit Wissen und Wollen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist. Was unter *âschriftlichâ* zu verstehen ist, ergibt sich aus dem SGG nicht. Die Vorschrift des [Â§ 126 BGB](#) ist hierfÃ¼r nicht heranzuziehen. Formvorschriften des bÃ¼rgerlichen Rechts kÃ¶nnen wegen der EigenstÃ¤ndigkeit des Prozessrechts weder unmittelbar noch entsprechend auf Prozesshandlungen angewendet werden. Das Merkmal der Schriftlichkeit schlieÃt nach dem Sprachgebrauch nicht ohne weiteres notwendig die handschriftliche Unterzeichnung ein. Dennoch ist in der Regel auch im sozialgerichtlichen Verfahren die eigenhÃ¤ndige Unterschrift erforderlich, um die ErklÃ¤rung zweifelsfrei zuordnen und zurechnen zu kÃ¶nnen. Zwar setzt [Â§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) die eigenhÃ¤ndige Unterschrift zur Wirksamkeit der Klageerhebung nicht zwingend voraus (*âsollâ*), da bei den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit auch rechtsungewandte Personen Rechtsschutz suchen, allerdings ist erforderlich, dass sich aus dem eingereichten SchriftstÃ¼ck die Urheberschaft und der Wille des KlÃ¤gers zur Einreichung der Klage anderweitig ergibt. So genÃ¼gt beispielsweise die Einreichung von Fotokopien oder die Verwendung eines Faksimilestempels, wenn hierdurch der KlÃ¤ger eindeutig zu identifizieren ist. Bei juristischen Personen des Ã¶ffentlichen Rechts ist ein Beglaubigungsvermerk auf dem mit einem maschinenschriftlichen Namenszug versehenen Schriftsatz ausreichend (FÃ¶llmer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 90 SGG](#) (Stand: 13.08.2020), Rn. 16-18 m. w. N.; vgl. zur Schriftform im Prozessrecht insbesondere auch BSG, Urteil vom 16. November 2000 *â B 13 RJ 3/99 R â* juris (Rn. 16 ff.) m. w. N.; vgl. auch Gemeinsamer Senat der obersten GerichtshÃ¶fe des Bundes, Beschluss vom 05. April 2000 *â GmS-OGB 1/98 â* juris und (auch zu den an SchriftstÃ¼cke einer KÃ¶rperschaft oder Anstalt des Ã¶ffentlichen Rechts oder einer BehÃ¶rde zu stellenden Anforderungen) Beschluss vom 30. April 1979 *â GmS-OGB 1/78-juris*).

Nach [Â§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) ist zwar eine eigenhÃ¤ndige Unterschrift des KlÃ¤gers bzw. der ihn vertretenden Person kein zwingender Inhalt der Klageschrift; insofern wird das Schriftformerfordernis aus [Â§ 90 SGG](#) fÃ¼r sozialgerichtliche

Klageverfahren ein wenig relativiert (vgl. FÄ¶llmer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 92 SGG](#) (Stand: 18.05.2021), Rn. 44); in dieser Hinsicht gilt damit nicht exakt dasselbe wie fÃ¼r finanzgerichtliche Klagen (vgl. [Â§ 64 Abs. 1 FGO](#) und [Â§ 65 FGO](#), der keine mit [Â§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG](#) vergleichbare einschrÃnkende Regelung enthÃlt; vgl. aus der Rechtsprechung des BFH etwa das Urteil vom 22. Juni 2010 -[VIII R 38/08](#) â¶ juris (Rn. 29-30)) und fÃ¼r verwaltungsgerichtliche Klagen (vgl. [Â§ 81 Abs. 1 Satz 1 VwGO](#) und [Â§ 82 VwGO](#), der ebenfalls keine vergleichbare Regelung enthÃlt).

Jedoch ergibt sich aus dem Schriftformerfordernis fÃ¼r das sozialgerichtliche Verfahren jedenfalls, dass die Person des Handelnden (Urheber) identifizierbar sein muss (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, [Â§ 90 Rn. 5](#) (a. E.) und weiter Rn. 5a ff.; Bayerisches LSG, Beschluss vom 25. November 2013 â¶ [L 16 AS 727/13 B ER](#) â¶ juris), und dass sich insgesamt aus dem Inhalt des eingereichten SchriftstÃcks (ggf. nebst Anlagen) hinreichend deutlich ergibt, dass der KlÃger bzw. eine zu seiner Vertretung autorisierte Person einen ÃuÃerungswillen besÃ, also den Willen, das SchriftstÃck in den Rechtsverkehr zu bringen.

Zweck der Unterschrift (gem. [Â§ 92 Abs. 1 Satz 3 SGG](#)) ist nÃmlich die Identifizierung des KlÃgers. Sie ist dann entbehrlich, wenn sich aus sonstigen UmstÃnden zweifelsfrei ergibt, dass die Klage mit Wissen und Willen des KlÃgers oder Vertreters in den Rechtsverkehr gelangt ist. Es muss gewÃhrlieft sein, dass nicht nur ein Entwurf, sondern eine gewollte ProzesserklÃrung vorliegt, ferner, dass die ErklÃrung von einer bestimmten Person herrÃhrt und diese fÃ¼r den Inhalt die Verantwortung Ãbernimmt (vgl. FÄ¶llmer a. a. O., Rn. 46).

Auch wenn die Schriftform nicht zwingend die handschriftliche Unterzeichnung erfordert und [Â§ 126 BGB](#) nicht gilt, ermÃglicht oft erst die Unterschrift die zweifelsfreie Zuordnung und Zurechnung einer ErklÃrung â¶ weist also Urheberschaft und Rechtsverkehrswillen nach (vgl. Jaritz in: beck-online.GROSSKOMMENTAR (BeckOGK) zum SGG, Gesamt- Hrsg: Roos/Wahrendorf, Stand: 01.05.2021, [Â§ 90 Rn. 30](#)). Eine Klage ohne eigenhÃndige Unterschrift ist daher nur wirksam, wenn die individuelle Zuordnung des Rechtsschutzbegehrens und die Unbedingtheit der Klageerhebung aus dem Inhalt des eingereichten SchriftstÃcks â¶ ggf. im Wege der Auslegung â¶ erkennbar ist. Die Schriftform erfordert also auch im sozialgerichtlichen Verfahren grds. die eigenhÃndige Unterschrift der klagenden Partei unter dem das Verfahren erÃffnenden SchriftstÃck, kann aber ausnahmsweise fehlen, wenn sich auch ohne Unterschrift eine der Unterschrift vergleichbare GewÃhr fÃ¼r die Urheberschaft und den Rechtsverkehrswillen ergibt (vgl. Jaritz a.a.O., Rn. 31).

Der BFH fÃhrt in seinem o. g. Urteil vom 22. Juni 2010 â¶ [VIII R 38/08](#) â¶ u. a. folgendes aus (juris: Rn. 30; Hervorhebungen nicht im Original): â¶Danach kann dem Zweck des [Â§ 64 Abs. 1 FGO](#) auch auf andere Weise entsprochen werden als durch eigenhÃndige Unterzeichnung des maÃgebenden SchriftstÃckes durch den Verfasser (â¶). So kann sich selbst aus einem nicht unterschriebenen bestimmenden Schriftsatz in Verbindung mit weiteren Unterlagen oder UmstÃnden

die Urheberschaft und der Wille, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen, hinreichend sicher ergeben (st ndige Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, vgl.  ). Dementsprechend hat auch der BFH eine nur maschinenschriftlich unterschriebene Klageschrift wegen der auf den Streitfall bezogenen Klagebegr ndung und beigef gter Vorkorrespondenz in Verbindung mit dem Briefkopf des Einsenders nach den Gesamtumst nden als formwirksam i.S. des [  64 Abs. 1 FGO](#) angesehen ( ). Danach kann gleicherma en in finanzgerichtlichen Verfahren dem Zweck des [  64 Abs. 1 FGO](#) in anderer Weise als mit der eigenh ndigen Unterzeichnung bestimmender Schriftst tze durch den Verfasser entsprochen werden, wenn feststeht, dass das Schriftst ck keinen Entwurf betrifft, sondern dem Gericht mit Wissen und Wollen des Berechtigten zugeleitet worden ist ( ). 

Kurz zusammengefasst ist eine formlos und ohne Unterschrift erhobene Klage nur dann wirksam erhoben, wenn die Person des Kl gers feststeht und nichts daf r spricht, dass das Schriftst ck ohne seinen Willen an das Gericht gelangt ist (vgl. BSG, Beschluss vom 18. November 2003   [B 1 KR 1/02 S](#)   juris (Rn. 4); vgl. zudem nochmals BSG, Urteil vom 16. November 2000   [B 13 RJ 3/99 R](#)   juris (Rn. 16 ff.)).

An diesem von der Kammer f r zutreffend gehaltenen Ma stab gemessen, kann bei dem hier als  Klageschrift  in Frage kommenden Schriftst ck nicht davon die Rede sein, dass trotz der fehlenden, auch im sozialgerichtlichen Verfahren grds. gebotenen Unterschrift aufgrund anderer Umst nde  feststeht , dass es nicht blo  ein   dem Gericht ggf. versehentlich  bermittelter bzw. zuf llig zugewandter   Entwurf ist, sondern mit dem Willen einer autorisierten Person aus dem Haus der Kl gerin an das Gericht gelangt ist.

Das Schriftst ck befindet sich auf einfachem wei em Papier, besitzt keinen Briefkopf, tr gt kein Datum, weist keinerlei Stempelaufdr cke auf, nennt kein Aktenzeichen, enth lt keine Ortsangabe und beinhaltet keine handschriftliche Unterschrift oder  maschinenschriftliche  Unterschrift bzw. Schlussformel mit Beglaubigungsvermerk oder auch nur eine Paraphe und auch sonst keinerlei Angaben, die eine Identifikation eines/einer f r die Verfassung und Einreichung bei Gericht verantwortlichen Mitarbeiters/in der als Kl gerin genannten Krankenkasse und eine Pr fung ihrer diesbez glichen Autorisierung anhand der Gesch ftsverteilung bzw. bestehender Zeichnungsrechte / Prozessvollmachten erlauben w rden. Zudem sind dem Schriftst ck keine Anlagen (etwa VV oder Vorkorrespondenz) beigef gt gewesen.

Es fehlt hier damit an s mtlichen  blicherweise vorhandenen und gerade bei einer arbeitsteilig organisierten juristischen Person des  ffentlichen Rechts wie einer Krankenkasse (K rperschaft des  ffentlichen Rechts, [  29 Abs. 1 SGB IV](#) und [  4 Abs. 1 SGB V](#)) zu erwartenden formalen und inhaltlichen Anhaltspunkten f r eine dem Gericht mit Wissen und Wollen einer vertretungsberechtigten Person zugeleitete prozesseinleitende Erkl rung. Es liegen keine Indizien f r einen Willen, das Schriftst ck in den Rechtsverkehr zu bringen, vor.

Im Ergebnis entsteht vielmehr der Eindruck, dass nur ein nicht autorisierter Entwurf vorliegt (ebenso zu einem mit der im vorliegenden Fall eingereichten â  Klageâ   offensichtlich im Wesentlichen identischen, von derselben Kl  gerin stammenden Schriftst  ck der 10. Senat des LSG NRW im Urteil vom 19.04.2021     L 10 KR 925/19     n. v. (anonymisierte Fassung liegt der Kammer, vor; Nichtzulassungsbeschwerde (NZZ) anh  ngig unter B 1 KR 47/21 B); ebenso derselbe Senat zu identischen Sachverhalten in drei weiteren, der Kammer nicht vorliegenden Entscheidungen vom selben Tag in den Verfahren L 10 KR 907/19 (NZZ anh  ngig unter B 1 KR 49/21 B), L 10 KR 851/19 (NZZ anh  ngig unter B 1 KR 48/21 B) und L 10 KR 27/20 (NZZ anh  ngig unter B 1 KR 35/21 B)).

Mangels Eingangs vorab per Telefax kann auch dahinstehen, ob bei ansonsten identischen Umst  nden eine Absendung von einem der Kl  gerin zuzuordnenden Telefaxanschluss ggf. eine andere Beurteilung h  tte rechtfertigen k  nnen.

Eine sp  tere, r  ckwirkende    Heilung    des Formmangels (ex tunc) und der daraus folgenden Unwirksamkeit der Klageerhebung kommt nach der   berzeugung der Kammer nicht in Betracht (vgl. dazu auch B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020,    90 Rn. 9). Allenfalls w  re eine Heilung ex nunc m  glich gewesen (vgl. a. a. O.; vgl. auch F  llmer a. a. O., Rn. 42; Binder in: Berchtold, SGG,    90 Rn. 9). Erforderlich w  re hierzu aber eine Neuvornahme bzw. Wiederholung der unwirksamen Klageerhebung gewesen (vgl. Bayerisches LSG, Beschluss vom 25. November 2013     L 16 AS 727/13 B ER-juris (Rn. 22)), denn eine unwirksame Prozesshandlung kann nicht r  ckwirkend geheilt, sondern nur wiederholt werden (vgl. BSG, Beschluss vom 28. November 2002- B 9 V 53/02 B-juris (Rn. 10)). Eine solche Wiederholung der Klageerhebung ist aber nicht erfolgt. Ein Schriftsatz, der sich derart auslegen lie  e, liegt nicht vor.

Ein Anlass, das Ruhen des vorliegenden Verfahrens bis zum Abschluss der o. g. NZZ-Verfahren anzuordnen (vgl. die entsprechende Anregung der Kl  gerseite im Schriftsatz vom 27.05.2021), besteht aus Sicht der Kammer nicht. Es ist nicht vorgetragen und erschlie  t sich auch sonst nicht, unter welchem Gesichtspunkt eine dieser NZZ Erfolg haben k  nnte.

2.

Unterstellte man entgegen der   berzeugung der Kammer eine wirksame Klageerhebung, dann w  re die Klage zwar insgesamt zul  ssig; sie w  re dann aber unbegr  ndet:

Rechtsgrundlage f  r den mit der Klage geltend gemachten Anspruch auf R  ckzahlung   berzahlter Krankenhausverg  tung ist der allgemeine   ffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch (vgl. etwa LSG NRW, Urteil vom 06. Dezember 2016- L 1 KR 358/15- juris (Rn. 56 f.); BSG, Urteil vom 21. April 2015     B 1 KR 7/15 R     juris (Rn. 8) m. w. N.). Dieser Anspruch wird in    15 Abs. 4 Satz 1 Landesvertrag vorausgesetzt (vgl. LSG NRW a.a.O. (Rn. 56)). Der   ffentlich-rechtliche Erstattungsanspruch setzt voraus, dass der Berechtigte im Rahmen eines   ffentlichen Rechtsverh  ltnisses Leistungen ohne rechtlichen Grund erbracht hat

(vgl. LSG NRW und BSG a. a. O.).

Dies ist hier $\hat{=}$ im allein maßgeblichen Verhältnis zu der tatsächlichen Beklagten $\hat{=}$ nicht der Fall. Die Klägerin hat an die Beklagte keine Leistung erbracht. Im Verhältnis zur Beklagten ist keine Zahlung erfolgt. Die Beklagte ist dementsprechend für den von der Klägerin geltend gemachten Erstattungsanspruch nicht passivlegitimiert. Dasselbe gilt für die an den vermeintlichen Erstattungsanspruch anknüpfende Klagen Nebenforderung (Verzugszinsen).

Gemäß [§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) muss die Klage unter anderem den Beklagten bezeichnen, wobei nach [§ 92 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) zur Bezeichnung des Beklagten die Angabe der Behörde genügt.

Wer Beklagter im Sinne des [§ 92 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) ist, entscheidet sich danach, wie die in der Klageschrift gewählte Bezeichnung bei objektiver Würdigung des Erklärungsinhalts aus Sicht des Empfängers zu verstehen ist (vgl. etwa Landessozialgericht (LSG) Berlin- Brandenburg, Beschluss vom 22. Januar 2021 [L 9 KR 370/19](#) juris (Rn. 15)).

Die Klage richtet sich nach den von einer als Körperschaft des öffentlichen Rechts rechtskundigen Klägerin stammenden, ausdrücklichen und unmissverständlichen Angaben in der Klageschrift gegen die A gGmbH. Dass diese nicht Krankenhausklinik und Zahlungsempfängerin und dementsprechend nicht passivlegitimiert ist, ist unstrittig.

Die von der Klägerin beantragte Rubrumberichtigung bzw. die Auslegung der Klage dahingehend, dass sie sich in Wahrheit von vornherein gegen die $\hat{=}$ unstrittig für den (behaupteten) streitgegenständlichen Erstattungsanspruch allein passivlegitimierte $\hat{=}$ Evangelisches Krankenhaus X gGmbH richtete, kam nicht in Betracht. Vorliegend handelt es sich um keine (auslegungsfähige) fehlerhafte Beklagtenbezeichnung, sondern um die irrtümliche Benennung einer falschen Beklagten (s. sogleich).

Eine Beklagtenstellung der Evangelisches Krankenhaus X gGmbH hätte sich allenfalls durch einen gewillkürten Beklagtenwechsel erreichen lassen, der als (subjektive) Klageänderung anzusehen gewesen wäre.

Dieser Beklagtenwechsel hätte einer entsprechenden prozessualen Erklärung der Klägerin bedurft, die zwar zunächst $\hat{=}$ hilfsweise $\hat{=}$ abgegeben aber nach dem Hinweisschreiben des Gerichts vom 04.11.2020 und vor Einbeziehung der Ev. Krankenhaus X gGmbH in den Rechtsstreit nicht weiter aufrechterhalten worden ist (Schriftsatz vom 01.03.2021). Es kann daher dahinstehen, ob und ggf. unter welchen genauen Voraussetzungen eine solche Klageänderung (nicht zuletzt angesichts der Versagung der Zustimmung der bisherigen Beklagten) zulässig gewesen wäre.

Eine Berichtigung des Passivrubrum (anstelle eines gewillkürten

gewählten Parteibezeichnung, die nach der Rechtsprechung als Teil einer Prozesshandlung grundsätzlich der Auslegung zugänglich ist. Maßgebend ist, welcher Sinn dieser prozessualen Erklärung bei objektiver Würdigung des Erklärungsinhalts aus der Sicht der Empfänger beizulegen ist. Deshalb ist bei objektiv unrichtiger oder mehrdeutiger Bezeichnung grundsätzlich diejenige Person als Partei anzusehen, die erkennbar durch die fehlerhafte Parteibezeichnung betroffen werden soll. Für die Ermittlung der Parteien durch Auslegung ihrer Bezeichnung sind nicht nur die im Rubrum der Klageschrift enthaltenen Angaben, sondern auch der gesamte Inhalt der Klageschrift einschließlich etwaiger beigefügter Anlagen zu berücksichtigen. Dabei gilt der Grundsatz, dass die Klageerhebung gegen die in Wahrheit gemeinte Partei nicht an deren fehlerhafter Bezeichnung scheitern darf, wenn diese Mängel in Anbetracht der jeweiligen Umstände letztlich keine vernünftigen Zweifel an dem wirklich Gewollten aufkommen lassen. Er greift auch dann, wenn statt der richtigen Bezeichnung irrtümlich die Bezeichnung einer tatsächlich existierenden (juristischen oder natürlichen) Person gewählt wird, solange nur aus dem Inhalt der Klageschrift und etwaigen Anlagen unzweifelhaft deutlich wird, welche Partei tatsächlich gemeint ist. Von der fehlerhaften Parteibezeichnung zu unterscheiden ist dagegen die irrtümliche Benennung der falschen, am materiellen Rechtsverhältnis nicht beteiligten Person als Partei, diese wird Partei, weil es entscheidend auf den Willen des Klägers so, wie er objektiv geäußert ist, ankommt. Entscheidend ist hierbei, welchen Sinn die Erklärung aus der Sicht des Gerichts und des Prozessgegners als Empfänger hat. Bei einer an sich korrekten Bezeichnung einer tatsächlich existierenden (juristischen oder natürlichen) Person kommt ein objektives Verständnis, eine andere Person sei gemeint, nur in Betracht, wenn aus dem übrigen Inhalt der Erklärung unzweifelhaft deutlich wird, dass eine andere und welche Partei tatsächlich gemeint ist.

Nach den aufgezeigten Grundsätzen ist die vorliegend von der Klägerin begehrte Änderung nicht als bloße Berichtigung anzusehen. Durch Vornahme der Änderung von A gGmbH zu Evangelisches Krankenhaus X gGmbH würde es zu einer im Wege der Rubrumsberichtigung nicht zulässigerweise erreichbaren Identitätsänderung in Bezug auf die Beklagte kommen.

Die erforderliche Auslegung der Klageschrift führt hier zu dem Ergebnis, dass die als Beklagte angegebene A gGmbH die Beklagte ist bzw. sein sollte. Es gibt bei Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände keine hinreichenden Zweifel daran, dass die A gGmbH die Beklagte sein sollte und umgekehrt keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür, dass die Evangelisches Krankenhaus X gGmbH die Beklagte hätte sein sollen. Auch und erst recht kann keine Rede davon sein, dass keine vernünftigen Zweifel (vgl. BGH a. a. O.) daran bestanden, dass ausgerechnet letztere als Beklagte dem wirklich Gewollten (vgl. wiederum BGH a. a. O.) entsprochen hätte. Nach der Überzeugung der Kammer liegt eine irrtümliche Benennung der falschen, am materiellen Rechtsverhältnis nicht beteiligten Person (BGH a. a. O.) als Partei (im sozialgerichtlichen Verfahren: Beteiligte) vor. Die derart irrtümlich benannte Person wird Partei, weil es entscheidend auf den Willen des Klägers so, wie er objektiv geäußert ist, ankommt (BGH a. a. O.).

Die angegebene Beklagte, eine beteiligtenfÃ¤hige Kapitalgesellschaft bzw. juristische Person in der Rechtsform einer GmbH, ist rechtlich existent und insbesondere auch unter der in der Klageschrift angegeben Adresse ansÃ¤ssig, was bereits deutlich gegen eine schlicht unrichtige Bezeichnung spricht.

Der Klage ist keine Rechnung mit Rechnungssteller-Angabe als Anlage beigefÃ¼gt worden.

Es sind auch sonst keine Anlagen mit der Klageschrift eingereicht worden, die eine andere Auslegung ggf. rechtfertigen kÃ¶nnten; der Klageschrift waren Ã¼berhaupt keine Anlagen beigefÃ¼gt.

Auch aus der Angabe âLeistungserbringer IK: 01, Ev.-Krankenhausâ ergibt sich nicht hinreichend klar, dass eine Falschbezeichnung vorlag.

Es gibt weder innerhalb der Klageschrift noch in sonstigen erkennbaren BegleitumstÃ¤nden des Einzelfalls konkrete und zweifelsfreie Anhaltspunkte dafÃ¼r, dass die A gGmbH nicht (nach Meinung der KlÃ¤gerin) RechtstrÃ¤gerin des dort bei âLeistungserbringer IKâ namensmÃ¤Ãig angedeuteten âEv.-Krankenhausâ sein konnte und nicht die âwirklicheâ Beklagte sein sollte, und dass stattdessen ein Dritter dies ist bzw. sein sollte. Der volle Name und / oder der Standort des âEv.-Krankenhausâ wird in der Klageschrift nicht angegeben, geschweige denn die vollstÃ¤ndige Firma seiner (wahren) RechtstrÃ¤gerin. Es liegt auf der Hand, dass es in Deutschland zahlreiche KrankenhÃ¤user mit dem Namen oder Namensbestandteil Ev. Krankenhaus oder Evangelisches Krankenhaus gibt, und es erscheint aus Sicht des Gerichts und der Beklagten als ErklÃ¤rungsempfÃ¤nger nicht fernliegend, dass diese (oder ggf. ein bestimmtes), jdf. nach der Bewertung der KlÃ¤gerin, in der TrÃ¤gerschaft der A gGmbH stehen kÃ¶nnte.

Auch die Nennung der IK-Nr. 01 stellt in Anbetracht der vorhandenen vollstÃ¤ndigen Angabe eines (vermeintlichen) RechtstrÃ¤gers nebst Adresse unter âBeklagteâ keinen hinreichend klaren Anhaltspunkt fÃ¼r eine abweichende Auslegung dar, weder fÃ¼r das Gericht noch fÃ¼r die Beklagte. Das Institutionskennzeichen (IK) ist kein Datum, das in einer Klageschrift zu Krankenhausabrechnungsstreitigkeiten Ã¼blicherweise angegeben wird (anders als es z. B. bei der Steuernummer oder der Rechtsbehelfslisten-Nr. in finanzgerichtlichen Verfahren sein mag, siehe die von der KlÃ¤gerin thematisierte BFH- Rechtsprechung), und hat keine Relevanz fÃ¼r Gerichtsverfahren. Eine in der Klageschrift gleichwohl ausnahmsweise angegebene IK-Nr. ist fÃ¼r die Auslegung unergiebig, weil sich dieser Nr. von Sinn und Zweck her zwar der Leistungserbringer (das Krankenhaus) entnehmen lÃ¤sst, nicht aber zuverlÃ¤ssig auch dessen RechtstrÃ¤ger (vgl. LSG Berlin- Brandenburg, Beschluss vom 22. Januar 2021 â [L 9 KR 370/19](#) â juris (Rn. 19)). Es wird also auch dadurch nicht i. S. d. BGH-Rechtsprechung âunzweifelhaft deutlich, dass eine andere und welche Partei tatsÃ¤chlich gemeint istâ.

Eine offenbare Unrichtigkeit bzw. Mehrdeutigkeit der Bezeichnung der Beklagten bzw. eine AuslegungsÃ¤higkeit und -bedÃ¼rftigkeit der Klage bzgl. der IdentitÃ¤t

der Beklagten liegt nach alledem nicht vor.

Auf KlÃ¤gerseite ist es bei Klageerhebung vielmehr wohl in der durch das PpSG und insbesondere [Â§ 325 SGB V](#) a. F. verursachten Hektik schlicht zu einem Irrtum in Bezug auf den wahren RechtstrÃ¤ger gekommen. Hektik und Zeitdruck vermÃ¶gen entgegen der von der KlÃ¤gerin vertretenen Auffassung keine abweichende Auslegung zu rechtfertigen.â

Gegen den ihr am 10.08.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 31.08.2021 Berufung eingelegt.

Zur BegrÃ¼ndung hat sie im Wesentlichen ausgefÃ¼hrt, dass die Klage aus ihrer Sicht wirksam erhoben worden sei. Die Klageschrift erfÃ¼lle alle Voraussetzungen, die gesetzlich an die Erhebung einer Klage gem. [Â§ 90, 92](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) gestellt wÃ¼rden. Die Klage sei schriftlich erhoben worden. Sie bezeichne unmissverstÃ¤ndlich die KlÃ¤gerin, die Beklagte sowie den Gegenstand des Klagebegehrens. Zudem lasse sie keine Zweifel daran offen, dass mit der Einreichung des Schriftsatzes ein ernsthaftes Begehren verbunden sei, gerichtlichen Rechtsschutz zu erlangen.

Die vom Sozialgericht hiergegen angefÃ¼hrten Indizien seien insoweit nicht stichhaltig. Soweit es darauf abstelle, dass sich das âSchriftstÃ¼ckâ auf einfachem weiÃen Papier, ohne Briefkopf, ohne Datum, ohne StempelabdrÃ¼cke, ohne Aktenzeichen, ohne Ortsangabe befinde und keine handschriftliche oder maschinelle Unterschrift bzw. Schlussformel mit Beglaubigungsvermerk enthalte, sei dem entgegenzuhalten, dass diese Aspekte keine zwingenden formellen Voraussetzungen des [Â§ 90 SGG](#) seien.

Aus der fehlenden Unterschrift und der fehlenden Verwendung eines Briefkopfs und der Nichtangabe eines Aktenzeichens und der fehlenden Benennung eines Verantwortlichen kÃ¶nne allein nicht geschlossen werden, dass es sich um einen bloÃen Klageentwurf gehandelt habe. Diese Merkmale wÃ¼rden nicht von der Vorschrift des [Â§ 90 SGG](#) vorausgesetzt. Auch Versicherte, die selbst Klage erheben, wÃ¼rden oftmals keinen Briefkopf benutzen und gÃ¤rben kein Aktenzeichen an. Dennoch sei daraus wohl kaum zu schlieÃen, dass die Klage nicht absichtlich erhoben worden sei. Nach [Â§ 92 SGG](#) sei eine Unterschrift zudem nicht zwingend notwendig. Dies habe das Landessozialgericht NRW in seinem Urteil vom 15.03.2020, Az. [L 10 KR 27/20](#) bestÃ¤tigt.

Bekanntlich wÃ¼rden auch Gerichte und andere Verfahrensbeteiligte mit Textbausteinen arbeiten, die jeweils an den Fall angepasst wÃ¼rden, ohne dass dabei aber die Urheberschaft des Dokumentes in Frage gestellt werden wÃ¼rde. Es sei fÃ¼r einen objektiven Dritten ohne weiteres erkennbar, dass die farblich hinterlegten Textfelder dem jeweiligen Sachbearbeiter aufzeigen soll, an welchen Stellen individuelle Fall- und Versichertendaten zu hinterlegen seien. Es ergebe sich aber daraus gerade nicht der Eindruck, dass das Dokument ânoch nicht fertig istâ. Dieser Eindruck hÃ¤tte sich nur einstellen kÃ¶nnen, wenn die farblichen Felder gerade nicht ausgefÃ¼llt worden wÃ¤ren. So liege es hier aber gerade nicht.

Zudem spreche fÃ¼r eine willentliche Klageerhebung hier der Umstand, dass in der Klageschrift Versicherten- und Behandlungsdaten enthalten seien, die nur die KlÃ¤gerin (und Beklagte) kennen kÃ¶nnen. Gerade durch die Auflistung von Behandlungsdauer, Versichertennummer etc., werde fÃ¼r einen auÃenstehenden Dritten daher deutlich, dass das Dokument willentlich in den Verkehr gelangt sei.

Das vom Sozialgericht Dortmund vorgebrachte Argument, es handle sich bei der KlÃ¤gerin um eine KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts und von dieser kÃ¶nne inhaltlich mehr erwartet werden, kÃ¶nne diesen Willen nicht entkrÃ¤ften. Allein das Bestehen von Zeichnungs- und Beglaubigungsbefugnissen impliziere bzw. erzwingen nicht deren Anwendung in jedem Fall. Vor allem wÃ¼rden die gesetzlichen Bestimmungen einer Klageerhebung nach [Â§ 90, 92 SGG](#) fÃ¼r jeden die gleichen Voraussetzungen statuieren und differenzieren insbesondere nicht danach, ob ggf. Zeichnungs- oder Beglaubigungsbefugnisse bestÃ¼nden.

Das Sozialgericht stelle zu hohe Anforderungen an eine Klageeinreichung, die in der ersten Instanz mangels Anwaltszwang jedem juristischen Laien erÃ¶ffnet sei, und schrÃ¤nke die Wahrnehmung effektiven Rechtsschutzes dadurch auf unangemessene Art und Weise ein.

Insgesamt mÃ¼sse sich fÃ¼r das Gericht gerade vor dem Hintergrund der bekannten VerjÃ¤hrungs- und Ausschlussproblematik der [Â§ 325, 109 SGB V](#) und der zahlreich eingegangenen Klagen geradezu der Eindruck aufgedrÃ¼ngt haben, dass es sich hier nicht nur um einen Entwurf einer Klage gehandelt habe, sondern um einen verfahrenseinleitenden Antrag. SchlieÃlich sei auch anzunehmen, dass die KlÃ¤gerin nicht die einzige Krankenkasse gewesen sei, die beim erkennenden Gericht eine Vielzahl von Klagen im Hinblick auf die VerjÃ¤hrungs- und Ausschlussproblematik der [Â§ 325, 109 SGB V](#) anhÃ¤ngig gemacht habe. Es entspreche zudem einfach nicht der Lebenswirklichkeit, dass innerhalb von wenigen Tagen eine derartige Vielzahl von Klagen âaus Versehenâ im Briefkasten des Sozialgerichts gelandet sei.

Es liege ferner ein Fall der zulÃ¤ssigen Rubrumsberichtigung vor. Richtige Beklagte sei die Evangelisches Krankenhaus X gGmbH, H-StraÃe 27 X, vertreten durch die GeschÃ¤ftsfÃ¼hrung ebenda. FÃ¤lschlicherweise nehme das Sozialgericht an, dass es sich im vorliegenden Fall um keine auslegungsfÃ¤hige fehlerhafte Beklagtenbezeichnung, sondern um eine irrtÃ¼mliche Benennung einer falschen Beklagten handle. Nach Auffassung des Gerichts fehle es an einer offenbaren Unrichtigkeit bzw. Mehrdeutigkeit der Bezeichnung der Beklagten.

Das Klagerubrum enthalte aber eine Mehrdeutigkeit. Auch wenn in die Klageschrift der KlÃ¤gerin die A gGmbH als Beklagte aufgenommen worden sei, so ergebe sich im Wege der Auslegung der Klageschrift jedoch unmissverstÃ¤ndlich, dass nicht diese verklagt werden sollte, sondern die Evangelisches Krankenhaus X gGmbH, mithin eine fehlerhafte Beklagtenbezeichnung vorliege.

In Betrachtung aller Angaben des gesamten Inhaltes der Klageschrift werde unzweifelhaft deutlich, dass die KlÃ¤gerin die Evangelisches Krankenhaus X gGmbH

verklagen wollte, in dem die Versicherte Y in der Zeit vom 01.09.2014 bis 18.09.2014 stationär, wie auch im Klagerubrum angegeben, behandelt wurde. Die Klägerin habe im Rubrum der Klageschrift explizit die „Leistungserbringer IK“ wie folgt angegeben: „01, Ev.-Krankenhaus“. Bekanntlich werde jedem Krankenhaus eine IK-Nummer zugeordnet. Die IK-Nummer 01 sei der Evangelisches Krankenhaus X gGmbH, und damit der richtigen Beklagten, zugeordnet. Zudem habe die Klägerin die Ergänzungsangabe „Ev.-Krankenhaus“ aufgenommen. Bereits hierin liege eine Mehrdeutigkeit des Klagerubrums. In der Klagebegründung sei zudem die Rede vom „Krankenhaus der Beklagten“. Die A habe aber keine eigenen Krankenhäuser und mit einer Streitigkeit aus Rückforderung von stationären Behandlungskosten ganz offensichtlich nicht das Geringste zu tun. Aus der Gesamtbetrachtung aller Angaben müsse sich damit unweigerlich der Eindruck aufdrängen, dass nicht die A gGmbH, sondern die Evangelisches Krankenhaus X gGmbH verklagt werden sollte.

Das Rubrum habe insofern von Amts wegen aufgrund einer offensichtlich erkennbaren Falschbezeichnung geändert werden müssen.

Der Umstand, dass es sich bei der A gGmbH um eine eigenständige juristische Person, namentlich um eine Anstalt des öffentlichen Rechts handle, stehe der beantragten Rubrumsberichtigung nicht entgegen. Eine Rubrumsberichtigung setze nicht voraus, dass die geänderte Klage sich weiterhin gegen die gleiche juristische Person richte. Zwar werde in der zivilprozessualen Judikatur gelegentlich vertreten, dass eine Rubrumsberichtigung die Identität der Personen voraussetze (BGH 12.12.2006 [I ZB 83/06](#)). Diese Ansicht stütze sich aber auf ein einmal begründetes Prozessrechtsverhältnis, welches nicht verändert werden solle. Dieses Prozessrechtsverhältnis fehle aber im öffentlichen Recht bzw. folge komplett anderen Regeln und Maßstäben, was insbesondere dadurch zum Ausdruck komme, dass die Klage bereits mit Eingang bei Gericht rechtshängig werde. Insoweit ließen sich diese zivilprozessualen Grundsätze zur Rubrumsberichtigung (entgegen der Kommentierung in Meyer-Ladewig, SGG, [§ 138, Rn. 3b](#)) nicht auf die Rubrumsberichtigung im Sozialgerichtsverfahren übertragen. Bei der beantragten Rubrumsberichtigung gehe es ausschließlich um die Frage, wie die Klage auszulegen sei. Die Sichtweise der Klägerin werde durch eine Entscheidung des BFH vom 30.01.1997 ([I B 69/96](#)) gestützt. In der Entscheidung führe der BFH wie folgt aus:

„Zwar führt die Klägerin und Beschwerdeführerin (Klägerin) in ihrer Beschwerdebegründung zutreffenderweise aus, dass jede Klage auslegungsfähig sei und dass es auf die objektive Würdigung des Erklärungsinhaltes der Klageschrift ankomme; Zwar ist es denkbar, dass sich aus der Steuernummer (StNr.) bzw. aus der Rechtsbehelfslistennummer (RBI-Nr.) ein Hinweis auf die betroffene Behörde ergibt. Dies gilt jedoch nur dann, wenn eine allgemein bekannte Finanzamtsnummer (FA-Nr.) Teil der StNr. und/oder der RBI-Nr. ist (vgl. Niedersächsisches FG, Urteil vom 17. März 1981 [V 194/78](#), Entscheidungen der Finanzgerichte [EFG](#) 1981, 460).“

Der BFH ziehe damit eine Rubrumsberichtigung in Erwägung, wenn sich aus der

Klageschrift eine eindeutig zuzuordnende Steuernummer oder Rechtsbehelfslistennummer ergebe, mittels derer auf die betroffene Behörde geschlossen werden könne.

Genau eine gleichgelagerte Sachverhaltskonstellation liege hier vor. In der Klageschrift sei die IK-Nummer der richtigen Beklagten, Evangelisches Krankenhaus X gGmbH aufgeführt. Diese stehe optisch zudem an einer herausgehobenen Stelle. Anhand der IK- Nummer könne die richtige Beklagte unmissverständlich identifiziert und zugeordnet werden.

Letztlich habe das Sozialgericht nicht die zeitliche Eile wegen der Einfügung von [Â§ 325 SGB V](#) berücksichtigt. Dieser Umstand stelle eine absolute Ausnahmesituation dar, in der es in der Natur der Sache liege, dass unter maximalem Zeitdruck Fehler bei der Recherche und Erstellung einer Klageschrift unterlaufen könnten, so wie hier.

Die Klägerin beantragt,

das Rubrum von Amts wegen zu ändern und die Evangelisches Krankenhaus X gGmbH, H-Straße 27, X, vertreten durch den Geschäftsführer R, als Beklagte zu führen,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 21.07.2021 abzuändern

und die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 8.196,75 € zuzüglich Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 07.07.2015 zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält den angefochtenen Gerichtsbescheid für rechtmäßig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen, der Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Â

Entscheidungsgründe:

Die nach den [Â§Â§ 143, 144, 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig, aber unbegründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zu Recht mit Gerichtsbescheid vom 21.07.2021 als

unzulässig abgewiesen, da keine wirksame Klageerhebung vorliegt.

Diesbezüglich wird zunächst nach [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#) auf die zutreffenden Gründe der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen und insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen.

Lediglich ergänzend weist auch der erkennende Senat darauf hin, dass [Â§ 90 SGG](#) ein zwingendes Schriftformerfordernis enthält. Danach ist eine Klage bei dem zuständigen Gericht der Sozialgerichtsbarkeit schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Nur eine den Vorgaben des [Â§ 90 SGG](#) entsprechende Klage ist wirksam erhoben. [Â§ 92 SGG](#) bestimmt insoweit (lediglich) konkretisierend, dass die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen muss, wobei zur Bezeichnung des Beklagten die Angabe der Behörde gehört. Die Klage soll einen bestimmten Antrag enthalten und von dem Kläger oder einer zu seiner Vertretung befugten Person mit Orts- und Zeitangabe unterzeichnet sein. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung und der Widerspruchsbescheid sollen in Abschrift beigefügt werden (vgl. hierzu und zum Nachstehenden LSG NRW, Urteil vom 19.04.2021 – [L 10 KR 925/19](#)).

Der Inhalt dieses Schriftformerfordernisses ist für das Prozessrecht zu bestimmen. Schon aus der Zusammenschau der beiden Normen wird deutlich, dass das Schriftformerfordernis des [Â§ 90 SGG](#) eine eigenhändige Unterschrift nicht umfassen kann. Demnach legt die Rechtsprechung das Schriftformerfordernis für das Prozessrecht im Hinblick auf dessen Zweck der Rechtssicherheit und der Wahrung der (materiellen) Rechte der Beteiligten dahingehend aus, dass aus dem Schriftstück der Inhalt der Erklärung, die abgegeben werden soll, und die Person, von der sie ausgeht, hinreichend zuverlässig entnommen werden können. Außerdem muss feststehen, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Willen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (Beschluss des GmS-OGB vom 30.04.1979, [GmS-OGB 1/78](#) – juris Rn 31 und Beschluss vom 05.04.2000 – [GmS-OGB 1/98](#) – juris Rn 10, BSG, Urteil vom 16.11.2000, [B 13 RJ 3/99 R](#) – juris Rn 16).

Die Urheberschaft und der Wille, ein Schriftstück mit dem Willen, gerichtlichen Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen, in Verkehr zu bringen, müssen bei fehlender Unterschrift auf andere Weise erkennbar sein (Thüringer Landessozialgericht, Urteil vom 21. Februar 2019, [L 1 U 1530/17](#) – juris Rn 24, BeckOGK/Jaritz, Stand 1.1.2021, [SGG Â§ 90](#) Rn 30). Es muss gewährleistet sein, dass nicht nur ein Entwurf, sondern eine gewollte Prozessklärung vorliegt, ferner, dass die Erklärung von einer bestimmten Person herrührt und diese für den Inhalt die Verantwortung übernimmt (BSG, Urteil vom 16.11.2000, [B 13 RJ 3/99 R](#) – juris Rn 16, Föllmer in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., [Â§ 92 SGG](#) (Stand: 13.08.2020), Rn 46 mwN). Dies ist durch Auslegung unter Berücksichtigung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu ermitteln.

Nach diesen Grundsätzen fehlt es auch zur Überzeugung des erkennenden

Senats an einer schriftlichen Klageerhebung, denn das Schriftstück vom 08.11.2018 lässt die Urheberschaft und den Willen, das Schreiben in den Rechtsverkehr zu bringen nicht hinreichend sicher erkennen. Denn der Gesamteindruck des Schriftstücks ist der eines unautorisierten Entwurfs.

Dieser Eindruck drängt sich insbesondere aufgrund der Formatierung, des fehlenden Briefkopfs, der fehlenden Verwaltungsakte trotz Hinweises auf deren Anlage und jeglichen Fehlens der Benennung eines Verantwortlichen auf. Das Schriftstück vermittelt den Eindruck, die Vorbereitung bzw. der Entwurf einer Klageschrift zu sein, die zu einem späteren Zeitpunkt fertiggestellt werden sollte. Der Briefkopf ist zwar nicht Voraussetzung für die Feststellung der Urheberschaft, gibt aber ein starkes Indiz dafür. Die Unterschrift und der Stempel dienen regelmäßig insbesondere dazu, nach außen zu verdeutlichen, dass das jeweilige Schriftstück von der verantwortlichen Stelle freigegeben und willentlich in den Rechtsverkehr gelangt ist. Dies sicherzustellen dienen die bei einer Behörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie der Klägerin, bestehenden Zeichnungs- und Beglaubigungsbefugnisse, damit gesichert ist, dass ein Schriftstück nicht ohne Einhaltung der erforderlichen Form und ohne die entsprechende Legitimation des Bearbeiters in den Rechtsverkehr gelangt. Dies verdeutlicht, dass Stempel, Beglaubigungsvermerk bzw. Unterschrift bei einer Behörde oder Körperschaft des öffentlichen Rechts eine höhere Bedeutung zukommt, als bei Privatpersonen (vgl. GmS-OGB, Beschluss vom 30. April 1979, [GmS-OGB 1/78](#) Rn 33 Rn 36). Die Möglichkeit der Körperschaft des öffentlichen Rechts, bestimmte Personen mit Zeichnungs- oder Beglaubigungsrechten auszustatten, dient deren Schutz. Wenn alle Hinweise auf den Verantwortlichen für ein Schriftstück fehlen, lässt sich bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts die Urheberschaft kaum zweifelsfrei feststellen und spricht vieles dafür, dass das Schriftstück nicht mit Wissen und Willen der Körperschaft in den Rechtsverkehr gelangt ist.

Der objektiv bestehende Eindruck eines nicht autorisierten Entwurfs kann auch im Hinblick auf die Umstände der Klageerhebung nicht erschüttert werden. Der Vortrag, dass die Klage angesichts der geplanten Verkürzung der Verjährung unter enormem Zeitdruck in einer rechtlich und politisch unsicheren Lage eingereicht worden sei, belegt Urheberschaft und Rechtsverkehrswillen aus objektiver Sicht nicht. Es ist angesichts der fehlenden Unterschrift, der fehlenden Benennung eines Verantwortlichen, des fehlenden Briefkopfs und der grau hinterlegten Felder vielmehr deutlich ersichtlich, dass das Schriftstück einen Entwurf darstellte, der gerade noch nicht durch die verantwortlichen Personen freigegeben worden war.

Die vorstehenden Erwägungen des 10. Senats des LSG (a.a.O.) macht sich der erkennende Senat zu Eigen. Ergänzend ist anzuführen, dass das Wissen um die Behandlungsdaten zwar Rückschlüsse auf die Durchführung der entsprechenden Versicherung bei der Klägerin zulässt, dies aber in keiner Weise zu der erforderlichen Überzeugung des Senats beiträgt, dass das zu beurteilende Schriftstück bewusst in den Rechtsverkehr entäußert wurde. Vielmehr sollte das hier zu beurteilende Schriftstück augenscheinlich per Fax (vorab)

ermittelt werden, wie sich aus der Bezeichnung der Faxnummer des Sozialgerichts Dortmund ergibt. Tatsächlich ist eine Faxermittlung nicht erfolgt. Der intendierte Kommunikationsweg wurde verlassen. Dies weckt ebenfalls erhebliche Zweifel daran, dass hier bereits eine Entäußerung in den Rechtsverkehr erfolgen sollte. Es erschießt sich dem Senat auch in keiner Weise, warum nach eigenem klägerischem Vortrag hunderte von Verfahren rechtshängig gemacht werden sollten, nach dem Ausfüllen der vorgesehenen Textfelder in jedem einzelnen Verfahren aber der naheliegende Schritt einer abschließenden Unterschrift eines Zeichnungsberechtigten nicht vollzogen wurde. Die vom Gesetzgeber unstreitig verursachte Eile vermag auch aus Sicht des erkennenden Senats an dieser Betrachtung nichts zu verändern.

Nach alledem hat die Klägerin zur Überzeugung des Senats am 08.11.2018 nicht wirksam Klage erhoben. Auch später ist eine wirksame Klageerhebung nicht erfolgt. Damit scheidet eine Rubrumsberichtigung von vorneherein aus.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 197a Abs. 1 S 1 SGG](#) iVm [Â§ 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung.

Es besteht kein Anlass, die Revision nach [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) zuzulassen.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus [Â§ 197a Abs. 1 S 1, 1. HS SGG](#) iVm [Â§ 63 Abs. 2, 52 Abs. 1 und Abs. 3, 47 Abs. 1](#) Gerichtskostengesetz (GKG).

Â

Â

Erstellt am: 21.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024